

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wiener Privatbank SE

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der ab Oktober 2025 gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wiener Privatbank SE („Fassung Oktober 2025“) mit jenen der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung vom 15.09.2018 („Fassung September 2018“). Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Fassung September 2018	Fassung Oktober 2025
Allgemeiner Teil I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 1. Geltungsbereich und Sprachregelung Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen der Wiener Privatbank SE (im Folgenden „Kreditinstitut“).	Allgemeiner Teil I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 1. Geltungsbereich und Sprachregelung Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ab Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung (das sind die einzelnen Vertragsverhältnisse wie sie etwa durch Kontoführungsverträge, Depotverträge oder Kreditverträge begründet werden) zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen der Wiener Privatbank SE (im Folgenden „Kreditinstitut“).
(4) Für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes („Basiskonten“) gelten diese AGB mit Ausnahme der Ziffern Z 2 (3) bis 2 (5), Z 23 und Z 45.	(4) Für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes („Basiskonten“) gelten diese AGB mit Ausnahme der Ziffern Z 2 (3-4) bis 2 (56), Z 23 und Z 45.
2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste	2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste
Z 2. (1) Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt sowie, dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden auf sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB übersenden oder im Kundencenter aushändigen.	Z 2. (1) Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen. dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt sowie, dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schrift dem Kunden auf sein Ersuchen dessen Verlangen die vollständige Fassung der neuen AGB postalisch übersenden oder im Kundencenter aushändigen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.
(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Änderungen von Rahmenverträgen, insbesondere auch für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut, wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist.	(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Zahlungskontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(4) Änderungen der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) und der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) nach Absatz (1) sind ausgeschlossen. Die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts und der Entgelte des Kunden sind gesondert in den Ziffern 43 bis 46 geregelt.	(3) (4) Die Absätze (1) und bis (23) gelten auch für Änderungen von Rahmenverträgen, insbesondere auch für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut, wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist.
(5) Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.	(4) (5) Die vorstehenden Absätze (1) bis (4) finden auf Änderungen der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) und der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) nach Absatz (1) sind ausgeschlossen. keine Anwendung. Die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts und der Entgelte des Kunden sind gesondert in den Ziffern 44 bis 46 47 geregelt.
	(5)-(6) Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.
B. Abgabe von Erklärungen 1. Aufträge des Kunden Z3.	B. Abgabe von Erklärungen 1. Aufträge des Kunden Z3 (3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist. Dies gilt nicht für Aufträge zu Zahlungsdiensten.
2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut Z 4. (1) Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen. (2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Telefongespräche mit Kunden aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen im Falle von Unklarheiten welcher Art auch immer – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen - zu verwenden. Der Kunde erklärt sich mit einer solchen Aufzeichnung einverstanden.	2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut Z 4. (1) Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen. (2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Telefongespräche mit Kunden aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen im Falle von Unklarheiten welcher Art auch immer – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zu verwenden. Der Kunde erklärt sich mit einer solchen Aufzeichnung einverstanden.
3. Erklärungen des Kreditinstituts Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. (2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier bzw. bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung auf einem anderen dauerhaften Datenträger.	3. Erklärungen des Kreditinstituts Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen Handelsbräuche der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. (2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier bzw. bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung auf einem anderen dauerhaften Datenträger durch Übermittlung auf elektronischem Weg.
3) Abweichend von Absatz (1) wird das Kreditinstitut die gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) zu erstellende Entgeltaufstellung mindestens einmal jährlich sowie bei Beendigung des Rahmenvertrags dem Kunden, der Verbraucher ist, in der Filiale und – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung halten. Auf Kundenwunsch wird die Entgeltaufstellung dem Kunden in Papierform mitgeteilt. (Z 5 Abs 3 gilt ab dem in § 36 VZKG vorgesehenen Zeitpunkt.)	(3) Einem Kunden, der Verbraucher ist, Abweichend von Absatz (1) wird das Kreditinstitut die gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) zu erstellende Entgeltaufstellung mindestens einmal jährlich sowie bei Beendigung des Rahmenvertrags dem Kunden, der Verbraucher ist, in der Filiale und – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – durch Übermittlung auf elektronischem Weg auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt halten. Auf Kundenwunsch wird die Entgeltaufstellung dem Kunden in Papierform unentgeltlich mitgeteilt. (Z 5 Abs 3 gilt ab dem in § 36 VZKG vorgesehenen Zeitpunkt.)

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, einer Amstbestätigung des Gerichtskommissärs oder des Einantwortungsbeschlusses zulassen; dies jeweils ab Nachweis der Rechtskraft eines Beschlusses.	C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, einer Amstbestätigung über das Vertretungsrecht des Erben gem. § 810 ABGB, des Einantwortungsbeschlusses oder eines europäischen Nachlasszeugnisses des Gerichtskommissärs oder des Einantwortungsbeschlusses zulassen. dies jeweils ab Nachweis der Rechtskraft eines Beschlusses.
D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts 2. Ausführung von Aufträgen Z 9. Über Z 8 hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) - Wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers, - Wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers. In beiden Fällen umfasst die Haftung des Kreditinstituts alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.	D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts 2. Ausführung Bearbeitung von Aufträgen Z 9. Über Z 8 hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber natürlichen Personen (nicht aber gegenüber Unternehmern und juristischen Personen, auch wenn diese Verbraucher iSd KSchG sind) gemäß § 80 ZaDiG wie folgt: Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) (i) beim direkt vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut a. als Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers; b. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung ab Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs; (ii) beim vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag haftet das Kreditinstitut a. als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Zahlungsvorgangs;

	b. als Zahlungsdienstleister des Zahlers haftet das Kreditinstitut gegenüber dem Zahler für den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, sofern der Zahlungsauftrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Kreditinstitut ordnungsgemäß übermittelt wurde, es sei denn, das Kreditinstitut weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde. Wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers, Wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers.
	Das Kreditinstitut haftet über die Unterabsätze (i) und (ii) hinaus für In beiden Fällen umfasst die Haftung des Kreditinstituts alle von ihm zu verantwortende Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher Kunden infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.
E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden 2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen a) Name oder Anschrift Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder anderer von ihm bekanntgegebener Kontaktdaten unverzüglich, längstens aber binnen eines Monats nach ihrer Änderung schriftlich mitzuteilen.	E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden 2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen a) Name oder Anschrift und Kontaktdaten Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder anderer von ihm bekanntgegebener Kontaktdaten, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich, längstens aber binnen eines Monats nach ihrer Änderung schriftlich mitzuteilen.
(2)	(2) [...] Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer ePostfach-Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.
(3) Elektronische Erklärungen des Kreditinstituts (zB Erklärungen via Email oder SMS) an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Emailadresse bzw. Mobiltelefonnummer gelten als dem Kunden, für den sie bestimmt sind, zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§12 ECommerce-Gesetz).	(3) Elektronische Erklärungen des Kreditinstituts (zB Erklärungen via Email oder SMS) an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Emailadresse bzw. Mobiltelefonnummer gelten als dem Kunden, für den sie bestimmt sind, zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§12 ECommerce-Gesetz).
b) Vertretungsberechtigung Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.	b) Vertretungsberechtigung Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Änderung nachzuweisen, sofern sich diese nicht aufgrund der Mitteilung ergibt. durch geeignete Urkunden nachzuweisen.
(3) Ein Kunde, der über einen Vertreter eine Wertpapierdienstleistung in Anspruch nehmen möchte, bei der die Bank verpflichtet ist, die Bedürfnisse, Merkmale oder Eigenschaften des Kunden zu beurteilen, stellt sicher, dass dieser Vertreter die Befugnis besitzt, die Anlageentscheidung für den Kunden zu treffen.	(3) Ein Kunde, der über einen Vertreter eine Wertpapierdienstleistung in Anspruch nehmen möchte, bei der die Bank verpflichtet ist, die Bedürfnisse, Merkmale oder Eigenschaften des Kunden zu beurteilen, stellt sicher, dass dieser Vertreter die Befugnis besitzt, die Anlageentscheidung für den Kunden zu treffen.

(4) Wenn der Kunde über seinen Vertreter eine Wertpapierdienstleistung gemäß Absatz 3 in Anspruch nimmt, so bestimmen sich für die Zwecke einer Eignungs-, Angemessenheits- oder Zielmarktprüfung die finanziellen Verhältnisse, einschließlich die Verlusttragfähigkeit, die Anlageziele und die Risikobereitschaft vielmehr des Kunden als des Vertreters. Die Kenntnisse und Erfahrungen bestimmen sich hingegen nach den Kenntnissen und Erfahrungen des Vertreters. Handelt eine juristische Person als Vertreter des Kunden, bestimmen sich die Kenntnisse und Erfahrungen nach der natürlichen Person, von der wiederum die juristische Person vertreten wird. Im Fall, dass mehrere Vertreter oder ein Vertreter gemeinsam mit dem Kunden die gleiche Wertpapierdienstleistung in Anspruch nehmen, bestimmen sich die Kenntnisse und Erfahrungen nach jener Person mit den höchsten Kenntnissen und Erfahrungen. Wird hingegen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung festgestellt, dass keiner der Vertreter über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen verfügt, erfolgt lediglich eine Warnung an den Vertreter. Der Auftrag kann vom Vertreter trotz Warnung erteilt werden.	(4) Wenn der Kunde über seinen Vertreter eine Wertpapierdienstleistung gemäß Absatz 3 in Anspruch nimmt, so bestimmen sich für die Zwecke einer Eignungs-, Angemessenheits- oder Zielmarktprüfung die finanziellen Verhältnisse, einschließlich die Verlusttragfähigkeit, die Anlageziele und die Risikobereitschaft vielmehr des Kunden als des Vertreters. Die Kenntnisse und Erfahrungen bestimmen sich hingegen nach den Kenntnissen und Erfahrungen des Vertreters. Handelt eine juristische Person als Vertreter des Kunden, bestimmen sich die Kenntnisse und Erfahrungen nach der natürlichen Person, von der wiederum die juristische Person vertreten wird. Im Fall, dass mehrere Vertreter oder ein Vertreter gemeinsam mit dem Kunden die gleiche Wertpapierdienstleistung in Anspruch nehmen, bestimmen sich die Kenntnisse und Erfahrungen nach jener Person mit den höchsten Kenntnissen und Erfahrungen. Wird hingegen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung festgestellt, dass keiner der Vertreter über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen verfügt, erfolgt lediglich eine Warnung an den Vertreter. Der Auftrag kann vom Vertreter trotz Warnung erteilt werden.
d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung 3. Klarheit von Aufträgen Z 14. (2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen nötigenfalls auch außerhalb des Formulars (etwa wenn ein einschlägiges Feld im Formular fehlt), mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.	d) 3. Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung 3: 4. Klarheit von Aufträgen Z 14. (2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen nötigenfalls auch außerhalb des Formulars (etwa, wenn ein einschlägiges Feld im Formular fehlt), mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.
4. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten: Sperre des Kontozugriffs dritter Dienstleister	4: 5. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten und Haftungsausschluss gegenüber Unternehmern: Sperre des Kontozugriffs dritter Dienstleister
Z 15. (1) [...] Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments dem Kreditinstitut oder der von diesem bekannt gegebenen Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer und juristische Personen haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt. (2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn – objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Instruments dies rechtfertigen, oder – der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Instruments besteht, – oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Instrument verbundenen Kreditlinie (eingeräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und • entweder die Erfüllung dieser	Z 15. (1) [...] Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zu einem Zahlungsinstrument der in den Sonderbedingungen zum Zahlungsinstrument bekannt gegebenen von diesem bekannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer und juristische Personen haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt. (2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn – objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Instruments dies rechtfertigen, oder – der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Instruments besteht, – im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im

Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, • oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.	Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Instrument verbundenen Kreditlinie (eingeräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und • entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, • oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.
(3) Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungs-behördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.	(3) Das Kreditinstitut wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren Gründen, sowie von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde. von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.
(4) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.	(3-4) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.
	(5) Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, wird § 68 Abs. 5 Zahlungsdienstgesetz abbedungen.
5. Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie zB Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten; Abschlussbestätigungen und Anzeigen über deren Ausführung; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kreditund Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.	5- 6. Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie zB Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten; Abschlussbestätigungen und Anzeigen über deren Ausführung; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kreditund Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben, längstens innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Z 16a. Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung eines Zahlungskontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat.

	Ist der Kunde Unternehmer, kann diese Berichtigung durch den Kunden bis spätestens 3 Monate nach dem Tag der Belastung erfolgen. Die Befristungen dieser Ziffer 16a–gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 (10) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.
Z 17. Entfällt	7. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen Z 17. Entfällt Z 17a. Der Kunde, hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen des Kreditinstituts (wie z.B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen des Kreditinstituts, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen.
6. Übersetzungen	6. 8. Übersetzungen
F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand 1. Erfüllungsort Z 19.	F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand 1. Erfüllungsort Z 19. [...] Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.
Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.	Z 20. (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht. (2) Für Rechtsbeziehungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden, der Verbraucher ist, gilt österreichisches Recht. Diesem gehen aber für den Verbraucher günstigere Bestimmungen des am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Rechts vor, wenn das Kreditinstitut seine geschäftliche Tätigkeit, in deren Bereich der Abschluss des betroffenen Vertrags fällt, dorthin ausgerichtet hat.
G. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSVERBINDUNG 2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern Z 23. (1) Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB, der Leistungen und Entgelte oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, (Z 2 und Z 43 ff) bleibt unberührt.	G. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSVERBINDUNG 2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern Z 23. (1) Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB, der Leistungen und Entgelte oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, (Z 2 und Z 43 ff) bleibt unberührt.
(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.	(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist (1 Monat) kündigen.

(5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.	(5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.
3. Kündigung aus wichtigem Grund Z 24. (2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn – eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist, – der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder – der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.	3. Kündigung aus wichtigem Grund Z 24. (2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn – eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist, – der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder – der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor.
III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS B. Eröffnung von Konten Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.	III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS B. Eröffnung von Konten Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer (Kontonummer/IBAN) geführt.
C. Unterschriftsproben Z 30. Diejenigen Personen, die über das Konto verfügbarsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.	C. Unterschriftsproben Z 30. Diejenigen Personen, die über das Konto und Depot verfügbarsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.
D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung 1. Verfügungsberechtigung Z 31. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.	D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung 1. Verfügungsberechtigung Z 31. (1) Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt (zB Obsorgeberechtigte oder organschaftliche Vertreter) oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst. (2) Eine Anlageberatung durch das Kreditinstitut erfolgt ausschließlich auf Basis der erhobenen Anlageziele, der finanziellen Verhältnisse und der Risikotoleranz, der Erfahrung und der Kenntnisse sowie der allfälligen Nachhaltigkeitspräferenzen des Depotinhabers (Eignungsprüfung). (3) Erfolgt der Kauf bzw. Verkauf eines Wertpapiers nicht aufgrund einer Anlageberatung des Kreditinstituts,

	überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob der Depotinhaber selbst über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung).
2. Zeichnungsberechtigung Z 32. (2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetzes erhobenen Anlagezieles des Depotinhabers zu kaufen und zu verkaufen. (3) Erteilt das Kreditinstitut dem Zeichnungsberechtigten eine Anlageberatung oder einen Warnoder Risikohinweis im Zusammenhang mit der Erteilung eines Wertpapierauftrags, ohne dass der Zeichnungsberechtigte befugt ist, eine Anlageentscheidung für den Kunden zu treffen, ist der Zeichnungsberechtigte verpflichtet, dem Kunden oder seinem zur Anlageentscheidung berechtigten Vertreter die ihm von dem Kreditinstitut erteilten Information rechtzeitig vor Auftragserteilung weiterzuleiten. Sollte ihm die Weiterleitung der vollständigen Information nicht möglich oder zumutbar sein, hat der Zeichnungsberechtigte den Kunden oder seinen zur Anlageentscheidung berechtigten Vertreter zumindest von der Empfehlung oder der Warnung zu unterrichten.	2. Zeichnungsberechtigung Z 32. (2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetzes erhobenen Anlagezieles des Depotinhabers am Verrechnungskonto zu kaufen und zu verkaufen. (3) Erteilt das Kreditinstitut dem Zeichnungsberechtigten eine Anlageberatung oder einen Warnoder Risikohinweis im Zusammenhang mit der Erteilung eines Wertpapierauftrags, ohne dass der Zeichnungsberechtigte befugt ist, eine Anlageentscheidung für den Kunden zu treffen, ist der Zeichnungsberechtigte verpflichtet, dem Kunden oder seinem zur Anlageentscheidung berechtigten Vertreter die ihm von dem Kreditinstitut erteilten Information rechtzeitig vor Auftragserteilung weiterzuleiten. Sollte ihm die Weiterleitung der vollständigen Information nicht möglich oder zumutbar sein, hat der Zeichnungsberechtigte den Kunden oder seinen zur Anlageentscheidung berechtigten Vertreter zumindest von der Empfehlung oder der Warnung zu unterrichten.
3. Gemeinschaftskonto Z 35. (1). Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.	3. Gemeinschaftskonto Verfügungsberechtigung Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen. Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden.
(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetzes erhobenen gemeinsamen Anlagezieles aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Diese Befugnis wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.	(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetzes erhobenen gemeinsamen Anlagezieles aller Depotinhaber am Verrechnungskonto zu kaufen und zu verkaufen. Diese Befugnis wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.
(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.	(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden. (4) Der Anlageberatung des Depotmitinhabers durch das Kreditinstitut werden die erhobenen Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse, die Risikotoleranz und die Nachhaltigkeitspräferenzen der Depotmitinhaber wie folgt zugrunde gelegt: Bei den Anlagezielen und der Risikotoleranz wird die jeweils niedrigste Teileinstufung aller Depotmitinhaber berücksichtigt, bei den finanziellen Verhältnissen und den Nachhaltigkeitspräferenzen die höchste Teileinstufung aller Depotmitinhaber. Bei der Beurteilung der Erfahrung und der Kenntnisse wird ausschließlich auf den disponierenden Depotmitinhaber abgestellt.

(5) Wenn der Inhaber eines Gemeinschaftsdepots eine Wertpapierdienstleistung in Anspruch nimmt, bei der das Kreditinstitut verpflichtet ist, die Bedürfnisse, Merkmale oder Eigenschaften des Kunden zu beurteilen, so bestimmen sich für die Zwecke der Eignungs-, Angemessenheits- oder Zielmarktprüfung die finanziellen Verhältnisse, einschließlich der Verlusttragfähigkeit, die Anlageziele und die Risikobereitschaft nach den Bedürfnissen, Merkmalen und Eigenschaften aller Inhaber eines Gemeinschaftsdepots, soweit sich die Wertpapierdienstleistung auf ein Finanzinstrument bezieht, dass auf einem Gemeinschaftsdepot gehalten wird oder gehalten werden soll. Besteht bei den Anlagezielen keine Übereinstimmung aller Inhaber des Gemeinschaftskontos, kann das Kreditinstitut keine Anlageberatung und keine Zielmarktüberprüfung vornehmen. Die finanziellen Verhältnisse, einschließlich der Verlusttragfähigkeit und die Risikobereitschaft, bestimmt sich jeweils nach der niedrigsten Einstufung eines Mitinhabers des Gemeinschaftsdepots. Die Kenntnisse und Erfahrungen bestimmen sich hingegen nach den Kenntnissen und Erfahrungen jenes Mitinhabers des Gemeinschaftsdepots, der die Wertpapierdienstleistung in Anspruch nimmt. Wird die gleiche Wertpapierdienstleistung von mehreren Mitinhabern in Anspruch genommen, bestimmen sich die Kenntnisse und Erfahrungen für die Zwecke der Anlageberatung und der Zielmarktprüfung nach der geringsten Einstufung eines Mitinhabers. Wird hingegen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung festgestellt, dass ein Mitinhaber nicht über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen verfügt, erfolgt lediglich eine Warnung an alle Mitinhaber des Gemeinschaftsdepots. Der Auftrag kann vom Mitinhaber des Depots trotz Warnung erteilt werden.

(5) Erfolgt der Kauf/Verkauf nicht aufgrund einer Anlageberatung des Kreditinstituts, überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob der im konkreten Fall disponierende Depotmitinhaber über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der aktuell disponierende Depotmitinhaber nicht über die entsprechende Erfahrung und die entsprechenden Kenntnisse (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird der aktuell disponierende Depotmitinhaber vom Kreditinstitut lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit durch das Kreditinstitut) in standardisierter Form gewarnt.

~~Wenn der Inhaber eines Gemeinschaftsdepots eine Wertpapierdienstleistung in Anspruch nimmt, bei der das Kreditinstitut verpflichtet ist, die Bedürfnisse, Merkmale oder Eigenschaften des Kunden zu beurteilen, so bestimmen sich für die Zwecke der Eignungs-, Angemessenheits- oder Zielmarktprüfung die finanziellen Verhältnisse, einschließlich der Verlusttragfähigkeit, die Anlageziele und die Risikobereitschaft nach den Bedürfnissen, Merkmalen und Eigenschaften aller Inhaber eines Gemeinschaftsdepots, soweit sich die Wertpapierdienstleistung auf ein Finanzinstrument bezieht, dass auf einem Gemeinschaftsdepot gehalten wird oder gehalten werden soll. Besteht bei den Anlagezielen keine Übereinstimmung aller Inhaber des Gemeinschaftskontos, kann das Kreditinstitut keine Anlageberatung und keine Zielmarktüberprüfung vornehmen. Die finanziellen Verhältnisse, einschließlich der Verlusttragfähigkeit und die Risikobereitschaft, bestimmt sich jeweils nach der niedrigsten Einstufung eines Mitinhabers des Gemeinschaftsdepots. Die Kenntnisse und Erfahrungen bestimmen sich hingegen nach den Kenntnissen und Erfahrungen jenes Mitinhabers des Gemeinschaftsdepots, der die Wertpapierdienstleistung in Anspruch nimmt. Wird die gleiche Wertpapierdienstleistung von mehreren Mitinhabern in Anspruch genommen, bestimmen sich die Kenntnisse und Erfahrungen für die Zwecke der Anlageberatung und der Zielmarktprüfung nach der geringsten Einstufung eines Mitinhabers. Wird hingegen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung festgestellt, dass ein Mitinhaber nicht über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen verfügt, erfolgt lediglich eine Warnung an alle Mitinhaber des Gemeinschaftsdepots.~~

Der Auftrag kann vom Mitinhaber des Depots trotz Warnung erteilt werden.

4. Fremdwährungskonto

Z 37. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben.

4. Fremdwährungskonto und Transaktionen in fremder Währung

Z 37. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind ~~Überweisungen~~ Geldbeträge in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender ~~Überweisungsauftrag~~ Zahlungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung dem im Zahlungsauftrag angegebenen Konto des Empfängers in inländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstitutes steht und von diesem verwertet werden kann.

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen Z 38. (1) [...] Die im Vierteljahr seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“).	F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen Z 38. (1) [...] Die im Vierteljahr seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“).
(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle bereit.	(2) Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird. Durch die Zuschreibung der Zinsen zum Kontosaldo (Kapitalisierung) fallen in weiterer Folge Zinsen auf die Zinsen an („Zinseszinsen“). Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle bereit.
IV. GIROVERKEHR A. Überweisungsaufträge Z 39.	IV. GIROVERKEHR A. Überweisungsaufträge Z 39.
(1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger durch Angabe seiner International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.	(1) Bei Überweisungsaufträgen zu Gunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger durch Angabe seiner International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.
(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie: – mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder – mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.	(2) Bei Überweisungsaufträgen zu Gunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen mit sowie : – mit der IBAN des Empfängers oder Kontonummer des Empfängers und – dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers sowie oder – dem Namen mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.
(3) Die Angaben zur IBAN gem. Absatz (1) und zu IBAN bzw. BIC und Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gem. Absatz (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird.	(3) Die Angaben zur IBAN gem. Absatz (1) und zu IBAN bzw. BIC und Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gem. Absatz (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Bei Überweisungen und Echtzeit-Überweisungen nach Artikel 1 iVm Artikel 2 Z 1 und 1a der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260 („SEPA-Überweisungen“) zieht das Kreditinstitut ab 9.10.2025 den vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers jedoch zum Zweck der Empfängerüberprüfung gemäß Artikel 5c der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260 heran.

(5) Die Entgegennahme eines Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.	(5) Die Entgegennahme Übernahme eines Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.
(6) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in einer anderen, mit der Bank vereinbarten Art und Weise. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass das Kreditinstitut die für die Ausführung der Transaktion notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert. Wenn das Konto des Kunden online zugänglich ist, ist er berechtigt, für die Erteilung eines Zahlungsauftrags einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen.	(6) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in einer anderen, mit der Bank vereinbarten Art und Weise. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass das Kreditinstitut die für die Ausführung der Transaktion notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert. Wenn das Konto des Kunden online zugänglich ist, ist er berechtigt, für die Erteilung eines Zahlungsauftrags einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen.
(7) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.	(7) (6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, vereinbarte Überziehungsmöglichkeit eingeräumter Rahmen) vorhanden ist. (7) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut auch einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.
(8) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (siehe Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.	(8) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (siehe Z 39a und Z39b) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.
(9) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch als möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a genannten Fristen (<u>unterstrichene Passage</u>) über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen.	(9) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch als möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a bez. Z 39b genannten Fristen (unterstrichene Passage) über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen.

(10) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des SEPALastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Rahmenvertrag vereinbarte Weise derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Auf Anfrage werden die Informationen dem Kontoinhaber gegen angemessenen Kostenersatz einmal monatlich übermittelt.	(10) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des SEPALastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Rahmenvertrag vereinbarte Weise derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug gegen angemessenem Kostenersatz einmal monatlich postalisch übermittelt wird. Auf Anfrage werden die Informationen dem Kontoinhaber gegen angemessenen Kostenersatz einmal monatlich übermittelt.
B. Ausführungsfristen Z 39a. Das Kreditinstitut wird dem Kunden rechtzeitig vor Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte auf seiner Website.	B. Ausführungsfristen (ausgenommen Echtzeit-Überweisungen) Z 39a. Das Kreditinstitut wird dem Kunden, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, rechtzeitig vor Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte auf seiner Website.
(3) Dieser Absatz findet Anwendung auf: – Zahlungsvorgänge in Euro und – Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Girokonto in einem nicht dem EuroWährungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.	(3) Dieser Absatz findet nur auf folgende Zahlungsvorgänge Anwendung auf: – Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), und – Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Girokonto—Konto in einem nicht dem EuroWährungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.
(4) Für in Abs (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beträgt die in Abs. 3 angesprochene Ausführungsfrist 4 Geschäftstage.	(4) Für in Abs (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die in Abs. 3 angesprochene Ausführungsfrist 4 Geschäftstage.

	Ausführungsfristen bei Echtzeit-Überweisungen Z 39b. Echtzeit-Überweisungen in Euro werden an jedem Bankarbeitstag zu den Geschäftszeiten der Wiener Privatbank SE angeboten. Eine Information, ob der Betrag des Zahlungsvorgangs auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben worden ist, erfolgt durch das Kreditinstitut innerhalb von 10 Sekunden nach Eingang des Zahlungsauftrags.
Z 40. (1) Wird das im Auftrag angegebene Konto des Kunden nicht in jener Währung geführt, auf die der Auftrag lautet, erfolgt die Gutschrift nach Umrechnung in die Währung des Kontos zum Kurs des Tages, an dem der im Auftrag genannte Geldbetrag zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.	Z 40. (1) Wird das im Auftrag angegebene Konto des Kunden nicht in jener Währung geführt, auf die der Auftrag lautet, erfolgt die Gutschrift nach Umrechnung in die Währung des Kontos zum Kurs des Tages, an dem der im Auftrag genannte Geldbetrag zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.
(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - einmal monatlich kostenlos auf die mit dem Kunden im Girokontovertrag vereinbarte Weise derart zugänglich gemacht, dass er sie unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Auf Anfrage werden die Informationen dem Kontoinhaber gegen angemessenen Kostenersatz einmal monatlich übermittelt.	(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - einmal monatlich kostenlos auf die mit dem Kunden im Girokontovertrag vereinbarte Weise derart zugänglich gemacht, dass er sie unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug Auf Anfrage werden die Informationen dem Kontoinhaber gegen angemessenen Kostenersatz einmal monatlich postalisch übermittelt wird.
(4) Wird Bargeld auf ein Girokonto eines Verbrauchers beim Kreditinstitut in der Währung des betreffenden Girokontos einbezahlt, so stellt das Kreditinstitut sicher, dass der Betrag unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Kontoinhaber ein Unternehmer, so wird der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt.	(4) Wird Bargeld auf ein Girokonto eines Verbrauchers beim Kreditinstitut in der Währung des betreffenden Girokontos einbezahlt, so stellt das Kreditinstitut sicher, dass der Betrag unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Kontoinhaber ein Unternehmer, so wird der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt.
(5) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde.	(5) (4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde.
(6) Auch nach Auflösung des Girokontovertrags ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen.	(6) Auch nach Auflösung des Girokontovertrags ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen.
D. Belastungsbuchungen Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.	D. E. Belastungsbuchungen Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird (gilt nicht für Echtzeit-Überweisungen).

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften (Z 42a (1)) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (bei SEPA-Firmenlastschriften nicht innerhalb von drei Geschäftstagen) rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.	(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften (Z 42a (1)) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei zwei Geschäftstagen (bei SEPA-Firmenlastschriften nicht innerhalb von drei Geschäftstagen) rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.
E. Einzugsermächtigungen und Lastschrift-aufträge Z 42a. (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPALastschriftmandat erteilt hat. Eine SEPAFirmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer ist und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPAFirmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.	E. Einzugsermächtigungen und Lastschrift-aufträge SEPA-Lastschriften Z 42a. (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler einem Zahlungsempfänger die Ermächtigung gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat Beträge von seinem Konto einzuziehen. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn der Zahler einem Zahlungsempfänger die Ermächtigung erteilt hat, Beträge von seinem Konto einzuziehen, wobei sowohl Zahler als auch Zahlungsempfänger Unternehmer sind und der Zahler seinem Kreditinstitut einen entsprechenden Abbuchungsauftrag sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer ist und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPAFirmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.
	(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt werden. Werden vom einziehenden Kreditinstitut darüberhinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.
(2) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Bei von Kunden erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandaten besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung zu verlangen.	(23) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen. Abweichend von Abs. 3 hat bei SEPA-Firmenlastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandates angelasteten Betrages zu verlangen. Bei von Kunden erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandaten besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung zu verlangen.

(3) War die zu Lasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrags binnen 13 Monaten, und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen drei Monaten ab der Belastung verlangen, wobei die Frist jeweils nur ausgelöst wird, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG 2018), insbesondere die in Z. 39 (7) genannten Angaben mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Zur Erwirkung der Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat der Kunde das Kreditinstitut hiervon unverzüglich zu unterrichten, sobald er diesen festgestellt hat (Rügeobliegenheit).	(34) War die zu Lasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrags binnen 13 Monaten, und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen der Frist gem. Z 16a drei Monaten ab der Belastung verlangen, wobei die Frist jeweils nur ausgelöst wird, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Angaben Informationen gemäß dem 3. Hauptstück des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG 2018), insbesondere die in Z. 39 (710) genannten Angaben mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Zur Erwirkung der Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat der Kunde das Kreditinstitut hiervon unverzüglich zu unterrichten, sobald er diesen festgestellt hat (Rügeobliegenheit) zur Verfügung stellt.
(5) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die Transaktion durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung unbeachtet.	(5) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die Transaktion durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung unbeachtet.
V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (dh wiederkehrend zu erbringende Leistungen), die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten haben (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten und Verträge, Kontoführungsgebühren etc), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Verbraucherpreisindex; weiters der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung und eines erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrades einer Leistung) nach billigem Ermessen ändern.	V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern in Dauerverträgen vereinbarte Entgelte für Dauerleistungen (dh wiederkehrend zu erbringende Leistungen), die das Kreditinstitut oder der Kunde zu zahlen-leisten haben (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten und Verträge, Kontoführungsgebühren etc), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwand, Veränderungen des Verbraucherpreisindex; weiters der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung und eines erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrades einer Leistung) nach billigem Ermessen ändern.
(2) Über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer zusätzlich zu entgeltender Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.	(2) Über Abs. 1 hinausgehende Änderungen in Dauerverträgen vereinbarten von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer zusätzlich zu entgeltender Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden spätestens mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.

B. Entgeltsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinssätze)	B. Entgeltsänderungen gegenüber Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinssätze)
Z 44. (1) Mangels anderer Vereinbarung werden die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut geschuldeten Dauerleistungen (dh wiederkehrend zu erbringenden Leistungen, wie z.B. Depotgebühren, Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, ausgenommen jedoch Zinsen) jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Verrechnung der erhöhten Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf ihre Verrechnung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen, wobei das Kreditinstitut eine Erhöhung innerhalb von drei Jahren nachholen kann; Entgeltsenkungen werden jedenfalls durchgeführt. (4) Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts können auf dem in Absatz (2) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist. (5) Die Bestimmungen dieser Z 44 gelten nicht für die in Z 45 gesondert geregelten Änderungen von in Verträgen über Zahlungsdienste vereinbarten Entgelten und Leistungen.	Z 44. (1) Mangels anderer Vereinbarung werden die Die mit Verbrauchern in einem Dauervertrag, der keine Zahlungsdienste betrifft, vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut geschuldeten Dauerleistungen (dh wiederkehrend zu erbringenden Leistungen, wie z.B. Depotgebühren, Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, ausgenommen jedoch Zinsen) werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 2010-2020 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Verrechnung der erhöhten Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf ihre Verrechnung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen, wobei das Kreditinstitut eine Erhöhung innerhalb von drei Jahren nachholen kann; Entgeltsenkungen werden jedenfalls durchgeführt. (4) Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts können auf dem in Absatz (2) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist. (5) Die Bestimmungen dieser Z 44 gelten nicht für die in Z 45 gesondert geregelten Änderungen von in Verträgen über Zahlungsdienste vereinbarten Entgelten und Leistungen.
C. Änderung der Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinssätze) gegenüber Verbrauchern	C. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinssätze) gegenüber Verbrauchern
Z 45. (1) Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. (2) Das Kreditinstitut wird auf dem in Abs 1 vorgesehenen Weg jährlich vorschlagen, die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen (dh die vom Kreditinstitut wiederkehrend zu erbringenden Leistungen) mit Wirksamkeit zum 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 anzupassen (zu erhöhen oder zu senken), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) auf ganze Cent erfolgt.	Z 45. (1) Änderungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. (2) Das Kreditinstitut wird auf dem in Abs 1 vorgesehenen Weg jährlich vorschlagen, die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen (dh die vom Kreditinstitut wiederkehrend zu erbringenden Leistungen) mit Wirksamkeit zum 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 2010-2020 anzupassen (zu erhöhen oder zu senken), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) auf ganze Cent erfolgt.

(4) Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts können auf dem in Absatz (1) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.	(4) Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts können auf dem in Absatz (1) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.
D. Änderung von Sollzinssätzen gegenüber Verbrauchern	D. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten von Soll- und Habenzinssätzen gegenüber Verbrauchern
Z 46. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz, der öffentlich zugänglich ist (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Ein Verbraucher-Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Referenz-zinssatzes, den angepassten Sollzinssatz, die angepasste Höhe der Teilzahlungen sowie über allfällige Änderungen in der Anzahl oder Fälligkeit der Teilzahlungen spätestens im folgenden Kalenderquartal auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger informiert. Er kann die Höhe des Referenzzinssatzes in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts einsehen. Zinsanpassungen erfolgen gegenüber Verbrauchern frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.	Z 46. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz, der öffentlich zugänglich ist (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Ein Verbraucher-Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Referenz-zinssatzes, den angepassten Sollzinssatz, die angepasste Höhe der Teilzahlungen sowie über allfällige Änderungen in der Anzahl oder Fälligkeit der Teilzahlungen spätestens im folgenden Kalenderquartal auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger informiert. Er kann die Höhe des Referenzzinssatzes in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts einsehen. Zinsanpassungen erfolgen gegenüber Verbrauchern frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
(2) Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart oder wünscht das Kreditinstitut eine über die vereinbarte Anpassungsklausel hinausgehende Änderung des Sollzinssatzes, so unterbreitet das Kreditinstitut dem Kunden ein Angebot für die Zinssatzanpassung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm hierfür vereinbart ist. Die Zustimmung des Kunden zu dem Angebot gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden bei Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Betrifft das Angebot ein Konto eines Kunden, über welches Zahlungsdienste abgewickelt werden, so wird das Kreditinstitut die gewünschte Änderung auf Papier oder, sofern dies mit dem Kunden im Rahmenvertrag vereinbart ist, auf sonstigem dauerhaften Datenträger mitteilen; der Kunde hat diesfalls das Recht den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen; über dieses Kündigungsrecht wird der Kunde im Änderungsangebot ebenfalls informiert.	(2) Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart oder wünscht das Kreditinstitut eine über die vereinbarte Anpassungsklausel hinausgehende Änderung des Sollzinssatzes, so unterbreitet das Kreditinstitut dem Kunden ein Angebot für die Zinssatzanpassung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm hierfür vereinbart ist. Die Zustimmung des Kunden zu dem Angebot gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden bei Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Betrifft das Angebot ein Konto eines Kunden, über welches Zahlungsdienste abgewickelt werden, so wird das Kreditinstitut die gewünschte Änderung auf Papier oder, sofern dies mit dem Kunden im Rahmenvertrag vereinbart ist, auf sonstigem dauerhaften Datenträger mitteilen; der Kunde hat diesfalls das Recht den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen; über dieses Kündigungsrecht wird der Kunde im Änderungsangebot ebenfalls informiert.
(3) Eine Änderung gemäß Abs. 2 darf das Kreditinstitut nur unter folgenden, kumulativen Voraussetzungen vorschlagen: – Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der Entwicklung der Kosten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (Veränderung	(3) Eine Änderung gemäß Abs. 2 darf das Kreditinstitut nur unter folgenden, kumulativen Voraussetzungen vorschlagen:- – Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der Entwicklung der Kosten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (Veränderung

der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geldoder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten) zu berücksichtigen sind.

- Die vorgeschlagene Zinsanpassung darf 1 %-Punkt nicht übersteigen (fiktives Beispiel: alter Zinssatz 3 %; neuer Zinssatz daher maximal 4 %).
- Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Zinssatzanpassung von jener abweicht, die sich aus der vereinbarten Anpassungsklausel ergäbe.
- Die Änderung des Zinssatzes erfolgt frühestens zwei Jahre nach dem Abschluss der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung.
- Eine Änderung darf nur einmal pro Kalenderjahr vorgeschlagen werden.

~~der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geldoder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten) zu berücksichtigen sind.~~

- ~~– Die vorgeschlagene Zinsanpassung darf 1 %-Punkt nicht übersteigen (fiktives Beispiel: alter Zinssatz 3 %; neuer Zinssatz daher maximal 4 %).~~
- ~~– Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Zinssatzanpassung von jener abweicht, die sich aus der vereinbarten Anpassungsklausel ergäbe.~~
- ~~– Die Änderung des Zinssatzes erfolgt frühestens zwei Jahre nach dem Abschluss der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung.~~
- ~~– Eine Änderung darf nur einmal pro Kalenderjahr vorgeschlagen werden.~~

VI. SICHERHEITEN

1 Veränderung des Risikos

Z 48. (1) Wenn nach Abschluss eines Vertrages Umstände eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag gefährdet ist („Risikoerhöhung“) und die dem Kreditinstitut unverschuldet unbekannt waren, so ist das Kreditinstitut berechtigt, schriftlich die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für diese Verpflichtungen innerhalb angemessener Frist von mindestens 6 Wochen zu verlangen. Eine Risikoerhöhung kann sich insbesondere ergeben aus einer wesentlichen Verschlechterung des Vermögens oder Einkommens des Kunden oder eines Mitverpflichteten oder der nachteiligen Entwicklung des Werts von Sicherheiten. Das Ausmaß der Sicherheitenbestellung hat dem Ausmaß der Risikoerhöhung zu entsprechen. (2) Für eine Risikoerhöhung aus einer im Hinblick auf die Rückzahlung eines Kredits wesentlich nachteiligen Entwicklung des Kurses der Fremdwährung, in der der Kredit gewährt wurde, gilt gegenüber Unternehmern Z 75. (3) Das in Abs. 1 vorgesehene Recht des Kreditinstituts auf Verstärkung der Sicherheiten besteht auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. Für die allfällige spätere Freigabe der Sicherheiten gilt Z 52. (4) Abweichend von den vorstehenden Abs. 1 bis 3 gilt gegenüber Unternehmern: Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

(2) Für eine Risikoerhöhung aus einer im Hinblick auf die Rückzahlung eines Kredits wesentlich nachteiligen Entwicklung des Kurses der Fremdwährung, in der der Kredit gewährt wurde, gilt gegenüber Unternehmern Z 75. (3) Das in Abs. 1 vorgesehene Recht des Kreditinstituts auf Verstärkung der Sicherheiten besteht auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. Für die allfällige spätere Freigabe der Sicherheiten gilt Z 52. (4) Abweichend von den vorstehenden Abs. 1 bis 3 gilt

VI. SICHERHEITEN

1 Veränderung des Risikos

Z 48. (1) ~~Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.~~ (2) ~~Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. (1) Wenn nach Abschluss eines Vertrages Umstände eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag gefährdet ist („Risikoerhöhung“) und die dem Kreditinstitut unverschuldet unbekannt waren, so ist das Kreditinstitut berechtigt, schriftlich die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für diese Verpflichtungen innerhalb angemessener Frist von mindestens 6 Wochen zu verlangen. Eine Risikoerhöhung kann sich insbesondere ergeben aus einer wesentlichen Verschlechterung des Vermögens oder Einkommens des Kunden oder eines Mitverpflichteten oder der nachteiligen Entwicklung des Werts von Sicherheiten. Das Ausmaß der Sicherheitenbestellung hat dem Ausmaß der Risikoerhöhung zu entsprechen. (2) Für eine Risikoerhöhung aus einer im Hinblick auf die Rückzahlung eines Kredits wesentlich nachteiligen Entwicklung des Kurses der Fremdwährung, in der der Kredit gewährt wurde, gilt gegenüber Unternehmern Z 75. (3) Das in Abs. 1 vorgesehene Recht des Kreditinstituts auf Verstärkung der Sicherheiten besteht auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. Für die allfällige spätere Freigabe der Sicherheiten gilt Z 52. (4) Abweichend von den vorstehenden Abs. 1 bis 3 gilt gegenüber Unternehmern: Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn~~

gegenüber Unternehmern: Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde

~~bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.~~

(1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

~~(2) Für eine Risikoerhöhung aus einer im Hinblick auf die Rückzahlung eines Kredits wesentlich nachteiligen Entwicklung des Kurses der Fremdwährung, in der der Kredit gewährt wurde, gilt gegenüber Unternehmern Z 75.~~

~~(3) Das in Abs. 1 vorgesehene Recht des Kreditinstituts auf Verstärkung der Sicherheiten besteht auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. Für die allfällige spätere Freigabe der Sicherheiten gilt Z 52.~~

~~(4) Abweichend von den vorstehenden Abs. 1 bis 3 gilt gegenüber Unternehmern: Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.~~

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht **für Forderungen gemäß Z 50** an Sachen und Rechten jeder Art ein, die **mit Willen des Kunden**

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, ~~einschließlich der Gemeinschaftskonten~~, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche des Kreditinstituts sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs. 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.	(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts mit dem Zeitpunkt gemäß Abs. 1 bestehen. — andernfalls — des — späteren Entstehens solcher Ansprüche. — Entstehen Ansprüche des Kreditinstituts nach diesem Zeitpunkt, entsteht das Pfandrecht mit dem Entstehen der Ansprüche des Kreditinstituts. Die in Z 51 (1) geregelten Ausnahmen vom Pfandrecht gelten in beiden Fällen.
2. Ausnahmen vom Pfandrecht Z 51.	2. Ausnahmen vom Pfandrecht Z 51. (2) Gehen am Zahlungskonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen (Arbeitseinkommen bzw. Pensionseinkommen in Höhe des Existenzminimums) des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Zahlungskonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.
D. Verwertung von Sicherheiten Verkauf	D. Verwertung von Sicherheiten Verkauf Z 52a. Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 56 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgehen darf. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen den in Ziffer 56 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekannten Aufenthalts des Kunden, unzulässig ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.
2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.	2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer versteigern zu lassen. Zeit und Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen. versteigern zu lassen.
3. Einziehung Z 56. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbriefen) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen.	3. Einziehung Z 56. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbriefen) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt wurde.
4. Zulässigkeit der Verwertung	4. Zulässigkeit der Verwertung

Z 57. Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.	Z 57 entfällt. Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.
E. Zurückbehaltungsrecht Z 58. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und 51 gelten entsprechend.	E. Zurückbehaltungsrecht Z 58. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 501 und 512 gelten entsprechend.
VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG B. Verrechnung Z 61. (1) Das Kreditinstitut hat abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anzurechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. (2) Gegenüber Verbrauchern gilt Abs. 1 nur, wenn der Kunde eine Zahlung nicht gewidmet hat oder wenn das Kreditinstitut der Widmung des Kunden umgehend widersprochen hat.	VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG B. Verrechnung Z 61. (1) Das Kreditinstitut hat im Geschäft mit Unternehmern abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anzurechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. (2) Gegenüber Verbrauchern kann das Kreditinstitut zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird. Das Kreditinstitut darf von diesem Recht gem. Abs 2 nur Gebrauch machen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre. gilt Abs. 1 nur, wenn der Kunde eine Zahlung nicht gewidmet hat oder wenn das Kreditinstitut der Widmung des Kunden umgehend widersprochen hat.
Besondere Geschäftsarten I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN B. Durchführung Z 63. (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus, bei Bestehen eines Börsen- oder Marktpreises kann dies auch mittels Selbsteintritt (§§ 400 ff UGB) erfolgen. Der Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB. (3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungs politik des Kreditinstitutes auf deren Grundlage das Kreditinstitut - mangels anderer Weisung - die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungs politik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.	Besondere Geschäftsarten I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN B. Durchführung Z 63. (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus, bei Bestehen eines Börsen- oder Marktpreises kann dies auch mittels Selbsteintritt (§§ 400 ff UGB) erfolgen. Der Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB. (3) Das Kreditinstitut führt Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungs politik des Kreditinstitutes auf deren Grundlage das Kreditinstitut - mangels anderer Weisung - die Aufträge des Kunden nach seiner Ausführungs politik aus, nachdem es dem Kunden diese zur Kenntnis gebracht und der Kunde seine Zustimmung erklärt hat. durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der DurchführungsAusführungs politik wird das Kreditinstitut den Kunden jeweils informieren.

(5) Die Bank ist verpflichtet, Geschäfte mit meldepflichtigen Finanzinstrumenten der Finanzmarktaufsicht zu melden („meldepflichtige Geschäfte“). Ein „meldepflichtiges Finanzinstrument“ ist zum Beispiel ein Wertpapier oder ein Fonds, der an einem Handelsplatz zugelassen oder gehandelt wird oder jedes andere Finanzinstrument, dessen Wert sich von einem meldepflichtigen Finanzinstrument ableitet. Meldepflichtig sind auch Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Juristische Personen im Sinne der Verordnung (EU) 2014/600 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR), die ein meldepflichtiges Geschäft abschließen wollen, haben rechtzeitig vor Erteilung eines Auftrags der Bank ihren „Legal Entity Identifier“ (LEI) – Code mitzuteilen, andernfalls die Bank den Auftrag nicht durchführen kann und den Auftrag ablehnen muss.	(5) Die Bank ist verpflichtet, Geschäfte mit meldepflichtigen Finanzinstrumenten der Finanzmarktaufsicht zu melden („meldepflichtige Geschäfte“). Ein „meldepflichtiges Finanzinstrument“ ist zum Beispiel ein Wertpapier oder ein Fonds, der an einem Handelsplatz zugelassen oder gehandelt wird oder jedes andere Finanzinstrument, dessen Wert sich von einem meldepflichtigen Finanzinstrument ableitet. Meldepflichtig sind auch Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Juristische Personen im Sinne der Verordnung (EU) 2014/600 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR), die ein meldepflichtiges Geschäft abschließen wollen, haben rechtzeitig vor Erteilung eines Auftrags der Bank ihren „Legal Entity Identifier“ (LEI) – Code mitzuteilen, andernfalls die Bank den Auftrag nicht durchführen kann und den Auftrag ablehnen muss.
C. Usancen am Ausführungsort Z 64. Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.	C. Usancen am Ausführungsort Rechtsvorschriften und Handelsbräuche am Ausführungsort Z 64. Für die Ausführung des Auftrages muss das Kreditinstitut sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Handelsbräuche Usancen maßgebend zu beachten.
E. Fehlende Deckung Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist. (2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht. (3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.	E. Fehlende Deckung Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist. (2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung am Verrechnungskonto wünscht. (3) Hat das Kreditinstitut gem. Abs. 2 ein Wertpapiergeschäft ohne vorhandene Deckung am Verrechnungskonto ausgeführt und schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung am Verrechnungskonto an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.
II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN A. Depotverwahrung Z 69. (3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.	II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN A. Depotverwahrung Z 69. (3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers. Dies gilt auch für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Z 70 durch den Drittverwahrer.
B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung Z 70. (2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.	B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung Z 70. (2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber in der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform-EVI“ (ehemals im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“). Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.

C. Prüfungspflicht des Kreditinstituts Z 71. Ob inländische Wertpapiere von Aufgeboten, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem an Hand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.	C. Prüfungspflicht des Kreditinstituts Z 71. Ob inländische Wertpapiere von Aufgeboten, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem an Hand andhand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.
D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen Z 72. Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstige wichtige die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.	D. Weiterleitung von Informationen der Emittenten sowie Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen Z 72. (1) Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion Dividenden- oder Kupon auszahlung, zu der der Kunde ein Wahlrecht ausüben könnte, Aktiensplit, Wandlung von Wandelanleihen, Buchung oder Ausübung der Option bei Optionsscheinen und sonstige wichtige die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung in der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform-EVI“ (ehemals „Amtsblatt der Wiener Zeitung“) im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen.
	(2) Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird das Kreditinstitut unbeschadet des Abs (1) dem Kunden die für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen seitens der Gesellschaft, die das Kreditinstitut erhält, hinsichtlich der für den Kunden verwahrten Wertpapiere unverzüglich übermitteln. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf das Kreditinstitut dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären, die Aktien der betreffenden Gattung halten, direkt übermittelt, ist das Kreditinstitut zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.
	(3) Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.
B. Termingeschäfte	B. Termingeschäfte

Z 74. (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden einen Monat vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.	Z 74. (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden einen Monat zwei Wochen vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht spätestens binnen einer Woche erbracht oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen. Tätigt das Kreditinstitut solch ein Glattstellungsgeschäft, so erfolgt dieses auf Rechnung des Kunden; eine dabei entstehende Kursdifferenz geht zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden.
(2) Das Kreditinstitut ist – auch ohne vorherige Vereinbarung – berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung so wesentlich erhöht oder die Vermögenslage des Kunden so wesentlich verschlechtert hat, dass die Erfüllung der Forderungen des Kreditinstituts gefährdet ist. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen. (3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Abs. 1 oder 2 ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.	(2) Das Kreditinstitut ist – auch ohne vorherige Vereinbarung – berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung so wesentlich erhöht oder die Vermögenslage des Kunden so wesentlich verschlechtert hat, dass die Erfüllung der Forderungen des Kreditinstituts gefährdet ist. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen. (3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Abs. 1 oder 2 ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.
V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR B. Inkasso oder Ankauf Z 77. Derartige Papiere werden vom Kreditinstitut grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.	V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR B. Inkasso oder Ankauf Inkassoauftrag Z 77. Das Inkasso der vorstehend angesprochenen Einzugsapiere erfolgt aufgrund eines Inkassoauftrags, wobei das Kreditinstitut zur Annahme dieses Inkassoauftrages nicht verpflichtet ist. Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugsapiere durch das Kreditinstitut ist gesondert zu vereinbaren. Derartige Papiere werden vom Kreditinstitut grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.
D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts Z 79. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.	D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts Z 79. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren geht die Kursdifferenz zwischen dem Zeitpunkt der Diskontierung und der Rückbelastung zulasten bzw. zu Gunsten des Kunden.trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 80. In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“-Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 80. In ~~diesen~~ allen Fällen ~~sowie bei der~~ Rückbelastungen ~~diskontierter oder zum Inkasso übernommener und Eingang vorbehalten gutgeschriebener Einzugspapiere von~~ ~~„Eingang vorbehalten“-Gutschriften (Z 41)~~ verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.